



Die Vorstandschaft des Heimatvereins Wilhermsdorf und Umgebung e.V.

1. Vorsitzende
Irmhilde Weißfloch

Satzung des

**Heimatvereins Wilhermsdorf
und Umgebung e.V.**

91452 Wilhermsdorf
Ausgabe 1991
1.Änderung 2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Heimatverein Wilhermsdorf und Umgebung e.V.". Sitz des Vereins ist Wilhermsdorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Der Vereinszweck ist die Förderung der Heimatliebe und des Heimatgedankens bei den Einwohnern der Gemeinde, sowie die Sammlung und Erhaltung des heimatlichen Kulturgutes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Heimatverein Wilhermsdorf und Umgebung e.V., mit Sitz in Wilhermsdorf, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung des Abschnittes "Steuerbegünstigte

Zwecke", und zwar zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung von Vereinsmitteln

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Begünstigung

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Wilhermsdorf (§ 20), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche, juristische Personen sowie Gesellschaften des bürgerlichen Rechts werden. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht stimmberechtigt nur zur Zahlung eines ermäßigten Beitrages verpflichtet. Im Übrigen sind alle Mitglieder stimmberechtigt und beitragspflichtig.

§ 8 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Abgabe einer Beitrittsklärung gegenüber einem Mitglied der Vereinsführung. Die Aufnahme von Minderjährigen bedarf der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, die auf einer besonderen Beitrittsklärung innerhalb acht Wochen mit ihrer Unterschrift vorgelegt werden muss.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt, der jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen kann,
- durch den Tod des Mitgliedes,
- durch den Ausschluss, der nur aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wenn ein Mitglied die Beitrags-

zahlung längere Zeit (mindestens 1 Jahr) verweigert und bei vereinschädigendem Verhalten des Mitglieds, erfolgen kann.

Die Ausschließung erfolgt nach vorheriger geheimer Abstimmung der Vorstandschaft (§ 14), durch Erklärung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters gegenüber dem Auszuschließenden. Diesem steht das Recht zu, gegen den Ausschluss in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch zu erheben, die dann endgültig entscheidet. Die Berufung muss dem Vorstand zwei Wochen nach Mitteilung der Ausschließung zugehen.

§ 10 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet (§ 7). Die Beiträge sind jeweils am Jahresanfang für ein Jahr voranzuzahlen. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf des Jahres aus dem Verein aus, so hat es keinen Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von bezahlten Beiträgen.

§ 11 Organe

- die Mitgliederversammlung (§ 12)
- der Vorstand (§ 13)
- die Vorstandschaft (§ 14)
- die Fachwarte (§ 15)

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden (ordentliche Mitgliederversammlung). Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Mitgliederversammlung) einberufen.

Auf Verlangen eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder, hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Minderheit, die die Einberufung verlangt, hat dabei anzugeben, wofür die Versammlung beschließen soll. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand durch Einsetzen in das Mitteilungsblatt des Marktes Wilhermsdorf unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen zu erfolgen.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen ist nach außen allein zur Vertretung des Vereins berechtigt (Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches § 26).

Er wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt auf jeden Fall bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.

§ 14 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender), einem Kassier, einem Schriftführer und zehn weiteren Mitgliedern, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt werden. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte (§ 17). Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.

§ 15 Fachwarte

Fachwarte werden von der Vorstandschaft zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben des Vereins mit Mehrheitsbeschluss gewählt. Es ist nicht notwendig, dass sie Mitglieder des Vereins sind.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat zu beschließen über:

1. die Wahl des Vorstandes und der Vorstandschaft
2. die Wahl zweier Kassenprüfer (Es ist nicht notwendig, dass sie Mitglieder des Vereins sind)
3. die Entlastung des Vorstandes, der Vorstandschaft und des Kassiers
4. die Festsetzung der Beiträge
5. die Berufung bei Ausschließung von Mitgliedern
6. die Entgegennahme des jährlichen Kassenberichtes
7. Satzungsänderungen
8. die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus berechtigt, über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten Beschlüsse zu treffen, die vom Vorstand oder der übrigen Vorstandschaft auszuführen sind. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein schriftliches Protokoll zu führen.

§ 17 Geschäftsführung

Die Führung des Vereins obliegt der Vorstandschaft zusammen mit dem Vorstand. Die Vorstandschaft ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen. Sie soll regelmäßig zusammen treten und die laufenden Geschäfte führen und überwachen. Sie kann dem Vorstand Weisungen erteilen, soweit nicht die Mitgliederversammlung über einen Punkt bereits entschieden hat.

Der Vorstand kann ohne Anhörung der Vorstandschaft entscheiden über:

1. Aufnahme von Mitgliedern

2. Geschäfte, die für den Verein keine höheren Verpflichtungen als € 500,00 erwarten lassen
3. Einberufung von Mitgliederversammlungen.

Nach außen handelt in der Regel der 1. Vorsitzende allein. Der 2. Vorsitzende soll nur handeln, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder wenn eine besondere Anweisung des 1. Vorsitzenden, des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung vorliegt. Diese Beschränkung wird jedoch nur intern wirksam. Das Recht beider Vorsitzenden den Verein nach außen hin allein zu vertreten, ist hierdurch nicht beschränkt (Innenverhältnis).

Die Kassen- und Rechnungsführung obliegt dem Kassier, ebenso die Einhebung der Beiträge. Zahlungen kann er nur auf Anweisung des Vorstandes leisten. Der Schriftführer besorgt die Korrespondenz des Vereins und führt das Protokoll in der Mitgliederversammlung und in den Vorstandssitzungen.

§ 18 Satzungsänderungen

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3, der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, sie sind sonach nicht zu berücksichtigen, ebenso wie nicht Anwesende.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen sind wie bei Satzungsänderungen zu behandeln (§ 18).

§ 20 Vermögensverhältnisse

Die bei der Verfolgung des Vereinszwecks geschaffenen Anlagen oder Gegenstände, können, soweit sie unmittelbar der Öffentlichkeit gewidmet sind, auf die Gemeinde Wilhermsdorf übereignet werden.

Die Übereignung soll jeweils durch besondere schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde geregelt werden. Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen an den Markt Wilhermsdorf zu übertragen, der es für die in § 2 bestimmten Zwecke verwenden soll (§§ 3-6).

§ 21 Überleitungsvorschrift

Der Verein ist die Fortsetzung des bisher als nicht rechtsfähiger Verein bestehenden "Heimatvereins Wilhermsdorf und Umgebung".

Die Mitglieder des bisherigen nicht rechtsfähigen Vereins, werden, wenn sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach Annahme dieser Satzung ihren Austritt erklären, automatisch und ohne besondere Aufnahmeerklärung Mitglied des eingetragenen Vereins.

Das vorhandene Vereinsvermögen geht auf den eingetragenen Verein über. Soweit zur Übertragung besondere Maßnahmen erforderlich sind, sind diese umgehend durchzuführen.

Der Verein "Heimatverein Wilhermsdorf und Umgebung e.V." mit dem Sitz in Wilhermsdorf wurde am 26.09.1984 unter der Nr. Vr. 745 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen.

§ 22 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert:

- Name, Vorname
- Anschrift, Geburtsdatum
- Kontodaten.

Zudem erhebt der Heimatverein Wilhermsdorf und Umgebung e.V Daten, die zur Durchführung der Vereinstätigkeit erforderlich sind, insbesondere

- Zuständigkeit im Verein und Erreichbarkeit
- Jubiläum, Ehrungen
- Berichte
- Bilder von Vereinsveranstaltungen

Diese Daten dürfen auf der Homepage des Heimatverein Wilhermsdorf und Umgebung e.V, im Mitteilungsblatt, in lokalen Zeitungen und im Schaukästen des Heimatverein Wilhermsdorf und Umgebung e.V veröffentlicht werden, soweit dies die Vorstandschaft beschließt und das Mitglied nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht.